

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

Pittrich e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pittrich e.V."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Pittrich 44, 94356 Kirchroth

3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pittrich, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1.) Mitglieder des Vereins können sein:
   a.) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
   b.) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
   c.) fördernde Mitglieder
   d.) Ehrenmitglieder

2.) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der näheren Umgebung von Pittrich, Neudau, Pichsee haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

3.) Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände. Diese sind nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet:
   a.) mit dem Tod des Mitglieds
   b.) durch Austritt
   c.) durch Streichung von der Mitgliederliste
   d.) durch Ausschluss

2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er einem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber den Vorsitzenden zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei den Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

5.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

2.) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung des Vereins einzuhalten und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Sie sollen an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

3.) Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organ des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

a.) die Vorstandschaft
b.) die Vorsitzenden
c.) die Mitgliederversammlung

§8

Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1.) den Vorsitzenden (mindestens 2 Personen / maximal 3 Personen)
2.) dem Schriftführer
3.) dem Kassenwart
4.) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 3 gewählt wird.
5.) Frauensprecherin
6.) vier weiteren Beisitzern

2.) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4.) Vorstand im Sinn des §26 BGB sind die Vorsitzenden. Die mindestens 2 Personen / maximal 3 Personen sind gleichberechtigt und einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass alle Vereinsaufgaben von den 2 / 3 Vorsitzenden miteinander abzustimmen sind.

§9

Zuständigkeit der Vorsitzenden

1.) Die Vorsitzenden sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Die Vorsitzenden haben folgende Aufgaben:

a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b.) Einberufung der Mitgliederversammlung
c.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
e.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
f.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
g.) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2.) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§10

Sitzung der Vorstandschaft

1.) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder von den Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Kassenführung

1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen bis zu 250,00 € dürfen ohne Auszahlungsanordnung der Vorsitzenden geleistet werden.

3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12

Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a.) Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
   b.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
   c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
   d.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   e.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
   f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Vorsitzenden schriftlich verlangt werden.

3.) Jede Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von einem Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die

Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Ehrungen

1.) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine formlose Ehrung vorgenommen oder die Ehrenmitgliedschaft der Vereins verliehen werden.

§15

Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchroth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

2.) Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Fall der Auflösung ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2000 außer Kraft.

Pittrich, 01.01.2017

Freiwillige Feuerwehr Pittrich:

gez. die Vorsitzenden

(Unterschriften im Original)